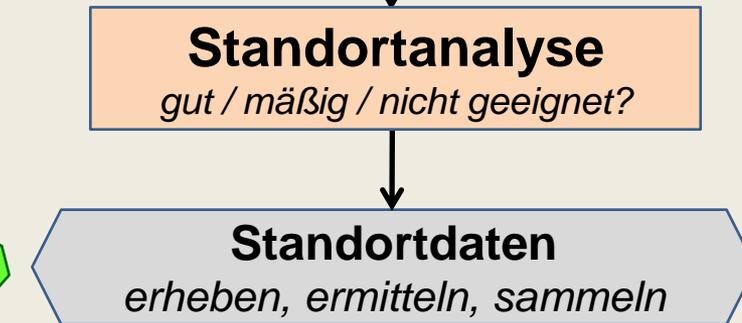
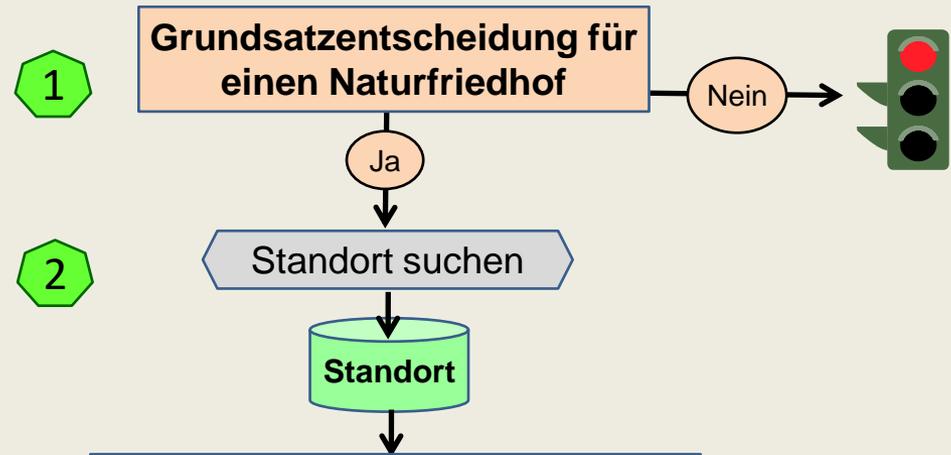




Möglicher Ablauf der Einrichtung eines Naturfriedhofes im Markt Mömbris

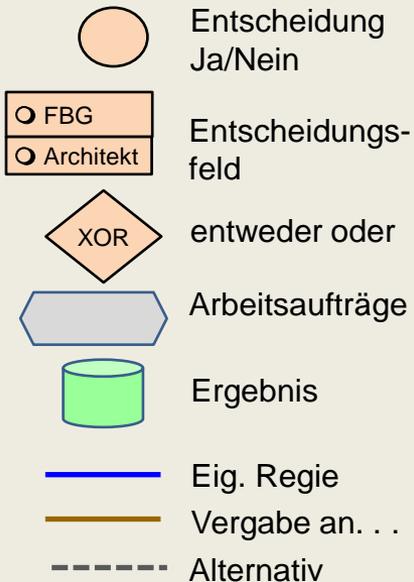


Entscheidungsmatrix für einen Naturfriedhof in Mömbris



3

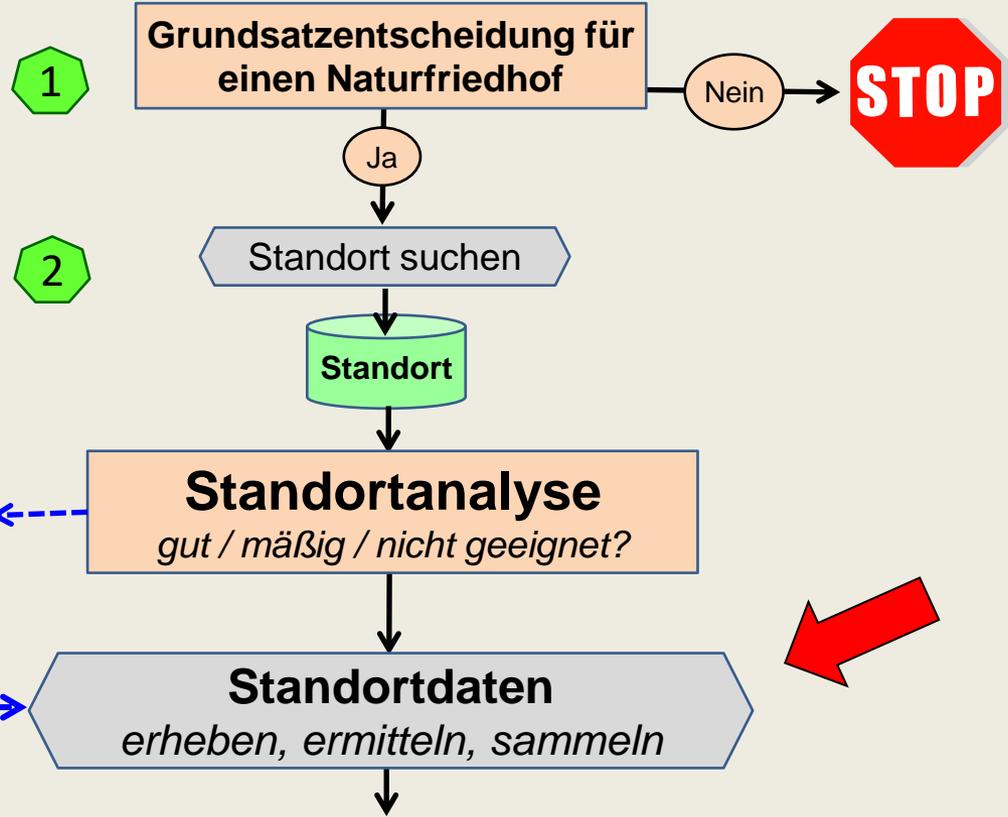
Was ist zu beachten?



Entscheidungsmatrix für einen Naturfriedhof in Mömbris



Projektgruppe einsetzen
Auftrag an PG



3

- Entscheidung Ja/Nein
- Entscheidungsfeld
- XOR entweder oder
- Arbeitsaufträge
- Ergebnis
- Eig. Regie
- Vergabe an...
- Alternativ

Beispiel:
Bewertungs-
tabelle für den
Naturfriedhof
St. Ursula



Tabelle Bewertungskriterien f. Naturfriedhof			Träger: Markt Trappstadt			
Alsleben			Faktor 1-4	Standort		Standort
Bewertungsmaßstab (1 bis 6 Punkte)				↓	1	
I. Standort des Naturfriedhofes						
1	Größe d. Naturfriedhofes	1 = kleiner 6 ha, - 6 größer 15 ha	1	2	2	0
2	Erweiterung möglich?	1 = schwierig, 6 gut anlegbar	1	6	6	0
3	Nähe zum Ort	1= weit weg -6= sehr nah	1	4	4	0
4	P-Plätze möglich	1= schwer anlegbar - 6 = vorhanden	2	3	6	0
6	Barrierefreiheit	1 = 0,3 über 7% - 6 = 0,9 eben bis max, 6%	4	6	24	0
7	Ruhe /Lärmbeeinträchtigung	1= sehr laut - 6 = sehr ruhig	3	6	18	0
8	Baumarten	1= 100% Nadelh - 6= 100% Lbh, Ei. / Bu. ...	3	6	18	0
9	Alter d. Bestandes	1= sehr Jung - 6= Alt	2	4	8	0
10	Vitalität d. Bestandes	1= stark gefährdet - 6 sehr vital	3	5	15	0
11	Schlussgrad	1= dunkel,dicht geschlossen - 6= licht geschlossen	2	4	8	0
13	Unterwuchs	1 = dicht u. hoch, 6 = kaum Unterwuchs	1	4	4	0
14	Attraktivität d. Waldbestandes	1= wenig - 6= sehr attraktiv	3	4	12	0
15	Boden geeignet (Steine. . .)	1= wenig - 6 = sehr gut geeignet	4	3	12	0
16	Rechtl. Einschränkungen (NSG?)	1= starke Einschränkungen - 6 ohne Einschränkungen	3	3	9	0
17	Anbindung an öffentl. Straßen	1= schlechte - 6 = sehr gute Anbindung	2	5	10	0
19	Nähe zu einer Attraktion	1 = weit entfernt - 6 = sehr nahe bei ...	1	3	3	0
20	Nähe z. Gastronomie / gr. Raum	1 = weit entfernt - 6 = sehr nahe bei ...	1	5	5	0
21	Nähe zu einer Kirche	1 = weit entfernt - 6 = sehr nahe bei ...	2	6	12	0
22	Vorhand. Forstwegenetz	1= keine - 6= ausreichend Forstwege	2	6	12	0
23	Feinerschließung [Fußw. / Rücke	1= keine - 6 = ausreichend vorhanden	2	6	12	0
24	-"- Verdichtung gut anlegbar	1= schlecht möglich, 6 = gut machbar	1	6	6	0
			Sa.		206	0

Ausfüllen Mit Formeln hinterlegte Zellen (gesperrt)

24 - 160 Punkte	Nicht geeignet
161 - 170 Punkte	Nur bedingt geeignet
171 - 180 Punkte	Geeignet
181 - 200 Punkte	Gut geeignet
201 u. mehr	Sehr gut geeignet

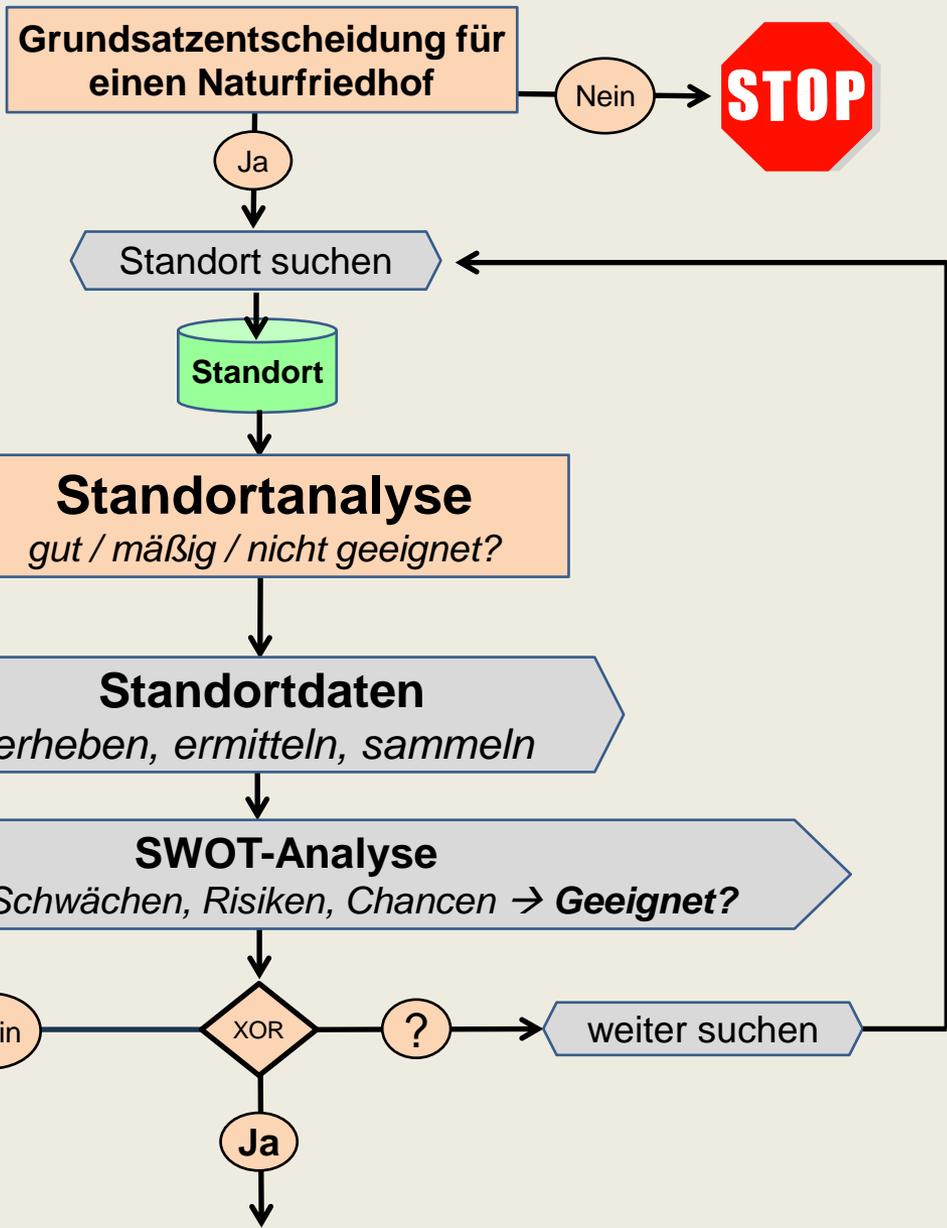
Entscheidungsmatrix für einen Naturfriedhof in Mömbris

Tabelle Bewertungskriterien f. Naturfriedhof		Träger: Markt Trappstadt	
Alsleben		Stand-ort	Stand-ort
Bewertungsmaßstab (1 bis 6 Punkte)		1	2
I. Standort des Naturfriedhofes			
1 Größe d. Naturfriedhofes	1 = kleiner 6 ha, - 6 größer 15 ha	1	2
2 Erweiterung möglich?	1 = schwierig, 6 gut anlegbar	1	6
3 Nähe zum Ort	1 = weit weg - 6 = sehr nah	1	4
4 P-Plätze möglich	1 = schwer anlegbar - 6 = vorhanden	2	3
6 Barrierefreiheit	1 = 0,3 über 7% - 6 = 0,9 eben bis max, 6%	4	6
7 Ruhe /Lärmbeeinträchtigung	1 = sehr laut - 6 = sehr ruhig	3	6
8 Baumarten	1 = 100% Nadeln - 6 = 100% Lbh, El. / Bu. ...	3	6
9 Alter d. Bestandes	1 = sehr Jung - 6 = Alt	2	4
10 Vitalität d. Bestandes	1 = stark gefährdet - 6 sehr vital	3	5
11 Schlussgrad	1 = dunkel, dicht geschlossen - 6 = licht geschlossen	2	4
13 Unterwuchs	1 = dicht u. hoch, 6 = kaum Unterwuchs	1	4
14 Attraktivität d. Waldbestandes	1 = wenig - 6 = sehr attraktiv	3	4
15 Boden geeignet (Steine, ...)	1 = wenig - 6 = sehr gut geeignet	4	3
16 Rechtl. Einschränkungen (NSG?)	1 = starke Einschränkungen - 6 ohne Einschränkungen	3	3
17 Anbindung an öffentl. Straßen	1 = schlechte - 6 = sehr gute Anbindung	2	5
19 Nähe zu einer Attraktion	1 = weit entfernt - 6 = sehr nahe bei ...	1	3
20 Nähe z. Gastronomie / gr. Raum	1 = weit entfernt - 6 = sehr nahe bei ...	1	5
21 Nähe zu einer Kirche	1 = weit entfernt - 6 = sehr nahe bei ...	2	6
22 Vorhand. Forstwegenetz	1 = keine - 6 = ausreichend Forstwege	1	3
23 Feinerschließung [Fußw. / Rükke]	1 = keine - 6 = ausreichend vorhanden	1	3
24 -*- Verdichtung gut anlegbar	1 = schlecht möglich, 6 = gut machbar	1	3

Ausfüllen	Mit Formeln hinterlegte Zellen (gespeichert)
24 - 160 Punkte	Nicht geeignet
161 - 170 Punkte	Nur bedingt geeignet
171 - 180 Punkte	Geeignet
181 - 200 Punkte	Gut geeignet
201 u. mehr	Sehr gut geeignet

- Entscheidung Ja/Nein
- Entscheidungs-feld
- FBG
- Architekt
- XOR entweder oder
- Arbeitsaufträge
- Ergebnis
- Eig. Regie
- Vergabe an. . .
- Alternativ

Projektgruppe einsetzen
Auftrag an PG



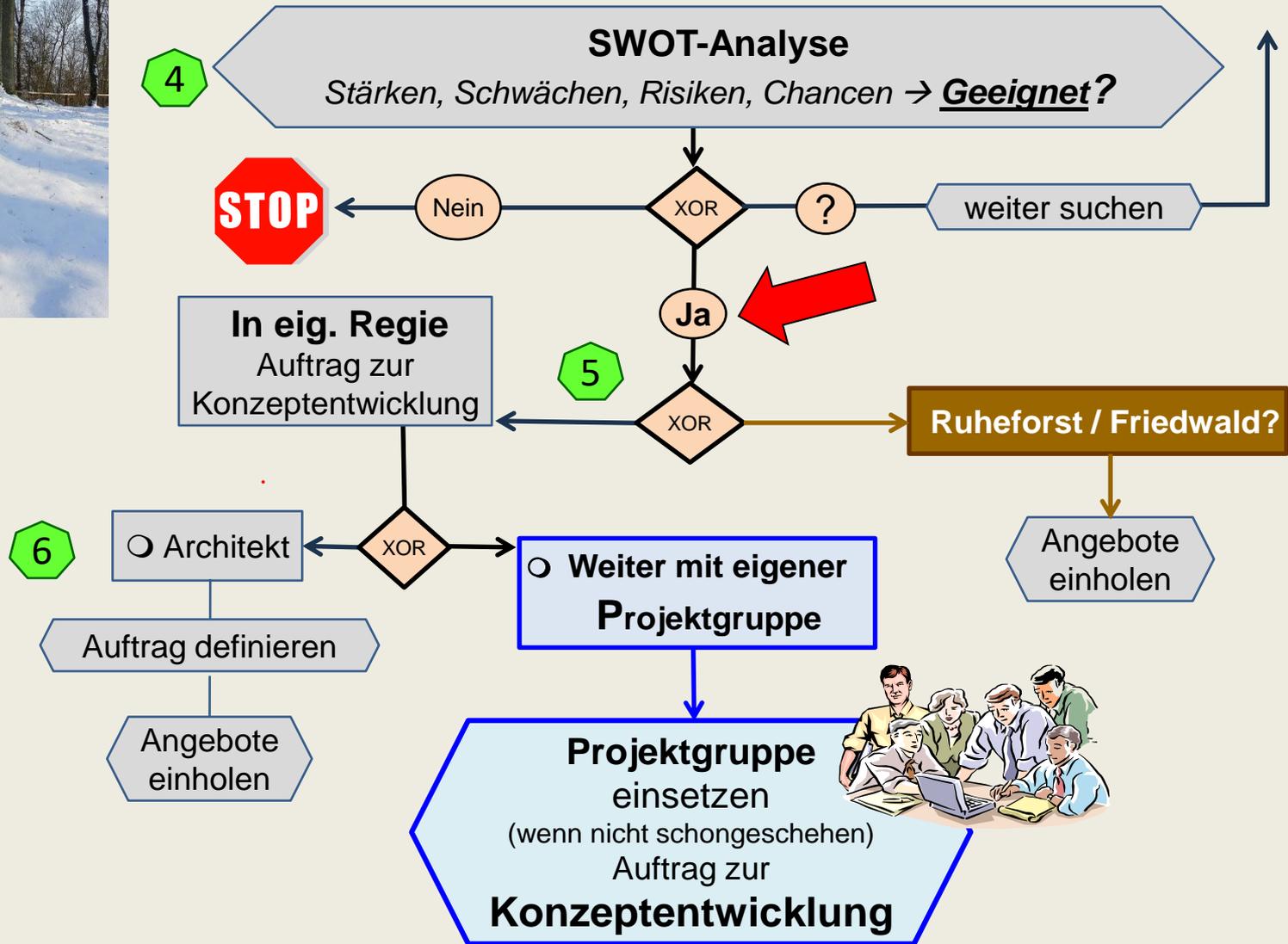
1

2

3

4

Entscheidungsmatrix für einen Naturfriedhof in Mömbris



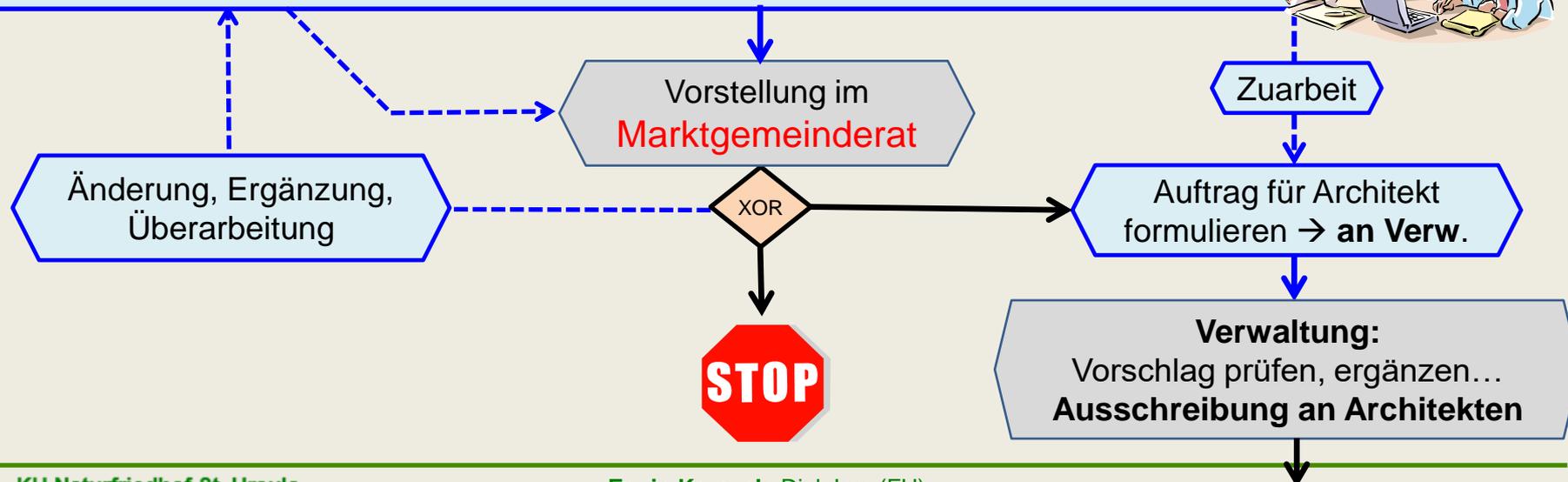
- Entscheidung Ja/Nein
- FBG
- Architekt
- entweder oder
- Arbeitsaufträge
- Ergebnis
- Eig. Regie
- Vergabe an...
- Alternativ

1. Konzept

2. Umsetzung

3. Betrieb

- Zeitplan erstellen → Orga-Plan (*wer? mit wem? bis wann?*)
 - Betriebskonzept: Grabstellen mit Grabsteinen oder Grabstellen ohne Grabstein (*Konzept St. Ursula*) (*übrige Naturfriedhöfe*)
 - Größe, Grenzen . . . (Erschließung, Einrichtungen festlegen . . .)
 - Schwächen, Risiken, Probleme beseitigen / kompensieren (*aus der SWOT-Analyse*)
 - **Finanzierungsplan erstellen** (*Schätzung*)
 - **Businessplan erstellen** (*Geeignete Rechtsform prüfen*)



Konzept

Klären der rechtl. Voraussetzungen

Was sind „Naturfriedhöfe“

Bestattungen in der freien Natur können auch im Wege der Ausnahmevorschrift des **Art. 12 Bestattungsgesetz (BestG)** grundsätzlich nicht zugelassen werden. Eine naturnahe Bestattung kommt aber auf Naturfriedhöfen in Frage. **Ein Naturfriedhof ist ein weitgehend naturbelassenes Gelände ohne besonders angelegte Grabstätten**, z. B. ein Wald, in dem die Beisetzungen an der Wurzel der Bäume erfolgen. Ein Naturfriedhof muss aber ein Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes sein.

Dafür **sind folgende Voraussetzungen zu beachten!**

Klären der rechtl. Voraussetzungen

- **Träger muss eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein.** Ein privater Unternehmer kann bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Gemeinde nur als deren Gehilfe tätig sein (z. B. bei der Auswahl des für die Bestattung zur Verfügung gestellten Baumes).
- **Das Gebiet muss als Friedhof gewidmet werden.** Voraussetzung für die Widmung ist, dass die Gemeinde bis zum Ablauf der Ruhezeiten die Verfügungsbefugnis über das Grundstück hat. Soweit sie nicht selbst Eigentümerin ist, ist es notwendig, die Verfügbarkeit zivilrechtlich durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zugunsten der Gemeinde abzusichern.
- Die Einrichtung eines Naturfriedhofs ist **nur zulässig, wenn im Gemeindegebiet auch ein herkömmlicher gemeindlicher Friedhof zur Verfügung steht.**
- **Der Naturfriedhof muss durch eine Einfriedung als Friedhof erkennbar und geschützt sein.** Dies ergibt sich aus dem Begriff und der Zweckbestimmung eines Friedhofs als nach Außen geschütztes Areal und Ruhestätte, die die Würde der Verstorbenen gewährleisten muss. Angesichts des Schutzzweckes ist eine lediglich optische Abgrenzung (z. B. durch Schilder oder andere Markierungen) nicht ausreichend; erforderlich ist mindestens eine Hecke oder eine in der Wirkung vergleichbare Einfriedung, die das gesamte Gelände umschließt.



Klären der rechtl. Voraussetzungen

- Für Beisetzungen auf Naturfriedhöfen, etwa an der Wurzel eines Baumes, kommen **nur Urnenbestattungen** in Betracht. Die Gemeinden können hierbei durch Gestaltungsregelungen Grabpflege und Grabschmuck auf Naturfriedhöfen untersagen. Es sollte aber die Möglichkeit bestehen, auf Wunsch sowohl den Namen des Verstorbenen als auch friedhofstypische Symbolik an der Begräbnisstelle anzubringen.
- ➔ • Bauplanungsrechtlich sind Naturfriedhöfe **nur auf der Grundlage einer entsprechenden Bauleitplanung zulässig**, da es sich um nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, . . .
- ➔ • Erforderlich ist daher, dass der Friedhof einschließlich der Einfriedung in den Flächennutzungsplan der Gemeinde aufgenommen ist, sofern es sich bei der Einfriedung um eine bauliche Anlage handelt.
- ➔ • Die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten setzt eine Rodungserlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zugunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt. Die Erlaubnis kann unter Beachtung der Rodungsvorschriften entweder durch die bestattungrechtliche oder bauordnungsrechtliche Genehmigung oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplans ersetzt werden.

Konzept

Verkauf von Bäumen (Friedw. /Ruheforst)?

Kombination: Verkauf von Bäumen und
einzelnen Grabplätzen (Friedw. /Ruheforst)?

Verkauf von einzelnen Grabplätzen?

**Dauer der Reservierung / Dauer der
Ruhefrist** 15 / 20 / 30 oder mehr Jahren
(Friedw. Ruheforst „99“ Jahre)

Anonyme Grabstätten?

Kennzeichnung d. Grabstellen
(Keine / Baumschilder / Örtl. Markierung)?

Kirchliche Akzeptanz?

Lfd. Betrieb durch:

Verwaltung

GdeArb./Bauhof – Förster?

GdeArb./Bauh. – Förster u. a.?

GdeArb./Bauh. – Angest. d. Gde?

GdeArb./Bauh. – Ehrenamtl.

Bestattungsunternehmer?



Verkehrssicherungspflicht

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren v. 23. Aug. 2005
Az.: I B 3-2473-39

1.7.8 Die Widmung als Friedhof und damit als öffentliche Einrichtung verlangt im Rahmen der **Verkehrssicherungspflicht** gewisse Schutzmaßnahmen, um einen gefahrlosen Friedhofsbesuch sicherzustellen. Unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtsprechung zur Verkehrssicherungspflicht bei herkömmlichen Friedhöfen und Waldflächen wird die Beachtung folgender Punkte empfohlen:

Besucher eines Naturfriedhofes, der weitgehend naturbelassen bleiben soll, können nicht den gleichen Sicherheitsstandard erwarten wie bei einem herkömmlichen Friedhof.

Die Gemeinde ist aber als Friedhofsträger verpflichtet, generell, insbesondere bei Beerdigungen und sonstigen Veranstaltungen mit zu erwartendem größeren Besucherandrang, **einen gefahrlosen Zugang zu den Begräbnisplätzen zu gewährleisten**. Dies erfordert etwa Sicherungsmaßnahmen gegen Schnee und Eisglätte **und eine regelmäßige Untersuchung des Baumbestandes** auf Krankheitsbefall, Schneebruch und Sturmschäden. **Die Beseitigung von Unebenheiten, wie Baumwurzeln wird ein Friedhofsbesucher dagegen nicht erwarten dürfen.**



Verkehrssicherungspflicht → **Rechtliche Problematik**

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren v. 23. Aug. 2005

Az.: I B 3-2473-39

Die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten setzt eine **Rodungserlaubnis** nach dem Bayerischen Waldgesetz voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, . . .

Dies erfordert etwa Sicherungsmaßnahmen gegen Schnee und Eisglätte **und eine regelmäßige Untersuchung des Baumbestandes** auf Krankheitsbefall, Schneebruch und Sturmschäden. Die Beseitigung von Unebenheiten, wie Baumwurzeln wird ein Friedhofsbesucher dagegen nicht erwarten dürfen.



Wald

Nach erteilter Rodungserlaubnis →



(z.B. Staatl. Forstverwaltung nicht mehr zuständig, keine forstl. Förderungsmaßnahmen mehr möglich) ←

Rechtlich kein Wald mehr!

Im Schadensfall ist zu Unterscheiden, zwischen:

Haftungsrecht



Absicherung durch Versicherung möglich

Strafrecht



Keine Absicherung möglich!
(Der Verantwortliche wird belangt)

Konzept

Verkauf von Bäumen (Friedw. /Ruheforst)?

Kombination: Verkauf von Bäumen und einzelnen Grabplätzen (Friedw. /Ruheforst)?

Verkauf von einzelnen Grabplätzen?

Dauer der Reservierung / Dauer der Ruhefrist (15 / 20 / 30 oder mehr Jahren) (Friedw. Ruheforst „99“ Jahre)

Anonyme Grabstätten?

Kennzeichnung d. Grabstellen
(Keine / Baumschilder / Örtl. Markierung)?

Kirchliche Akzeptanz?

Lfd. Betrieb durch:

GdeArb./Bahof – Förster?

GdeArb./Bauh. – Förster u. a.?

GdeArb./Bauh. – Angest. d. Gde?

GdeArb./Bauh. – Ehrenamtl.

Bestattungsunternehmer?

Betriebsform?

Betrieb gewerblicher Art i. kommunalen Haushalt?

Zweckverband? Kommunalunternehmen?

GmbH, Genossenschaft, GbR

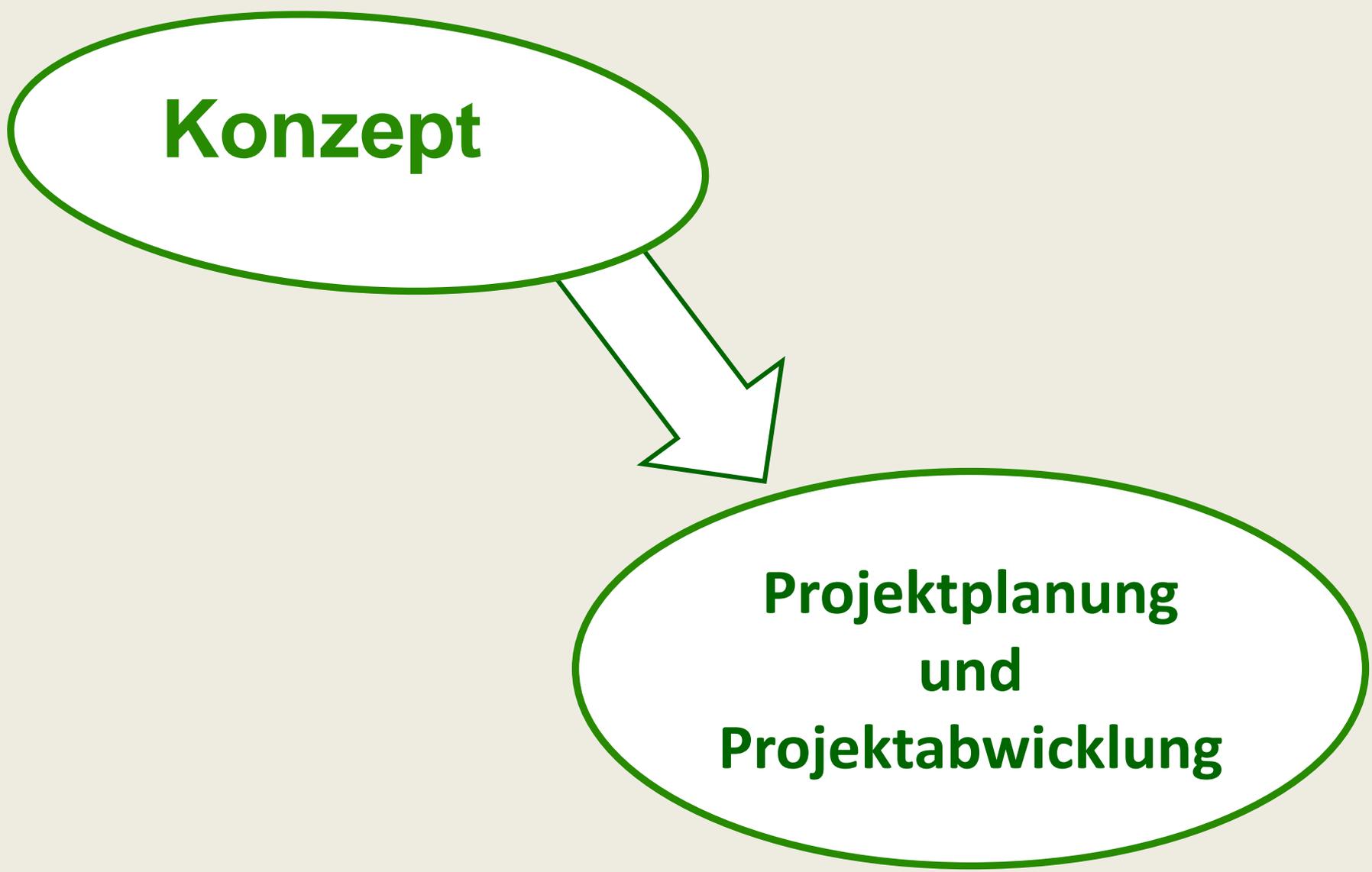
Finanzierungskonzept

Businessplan

Kalkulation: Invest-Kosten



Konzept



**Projektplanung
und
Projektabwicklung**

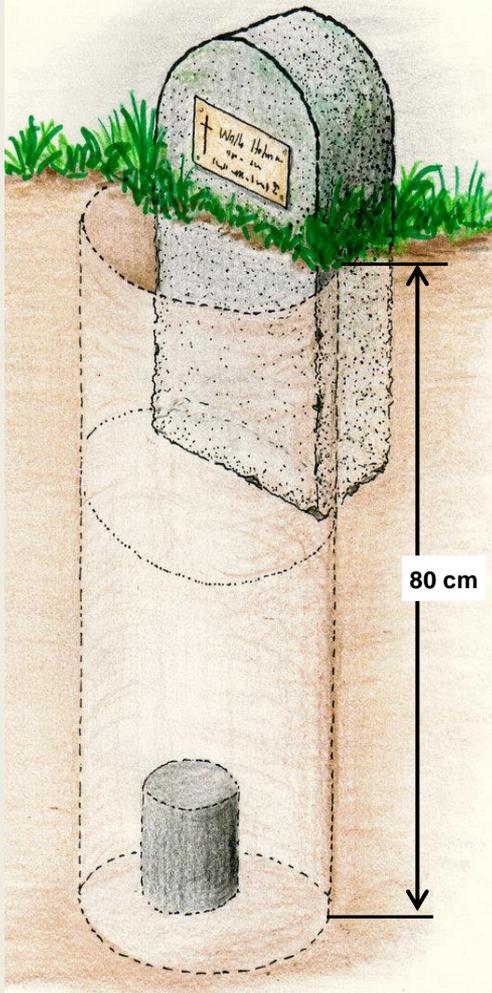




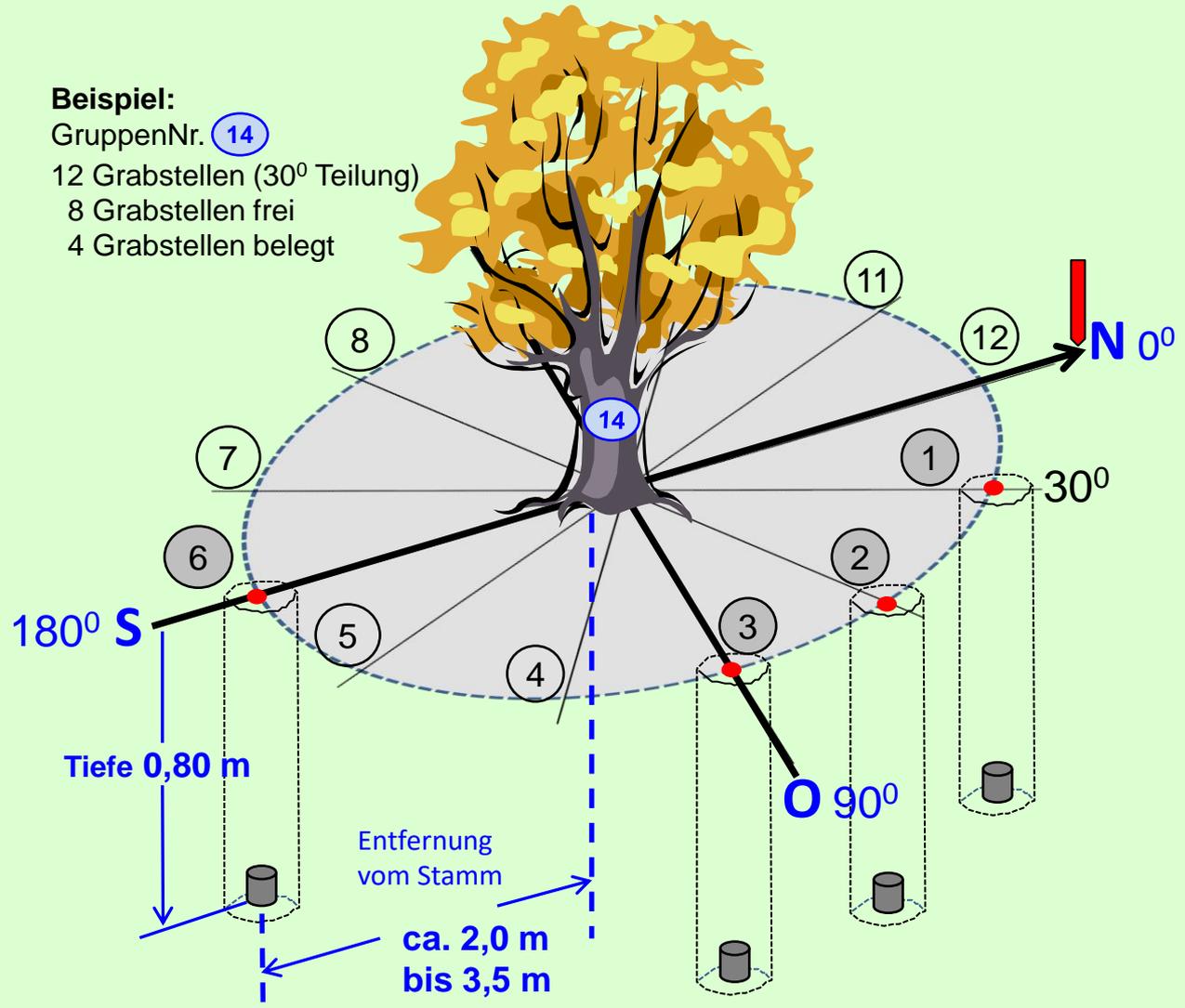
Organisation der Grabstellen

Urnengrab mit Gedenk- / Markierungsstein

Skizze (ohne Maßstab):



Beispiel:
GruppenNr. 14
12 Grabstellen (30° Teilung)
8 Grabstellen frei
4 Grabstellen belegt





Besprechung am 13. Mai 2013 im bischöflichen Ordinariat der Diözese Würzburg



v.l.n.r. Bgm. Kurt Mauer, Pfarrer Andreas Bracharz
Generalvikar Dr. Karl Hillenbrand, Liturgiereferent
Dr. Steger, Forstl. Berater Erwin Kruczek

Ergebnis der Besprechung:

„Das vorgestellte Konzept für den Naturfriedhof St. Ursula entspricht christlichen Wertvorstellungen.“

Dr. Karl Hillenbrand †
Generalvikar

„Erstmals wurde ein Konzept vorgestellt, das uneingeschränkt befürwortet und unterstützt werden kann.“

Dr. Stephan Steger
Liturgiereferent



Bestattungswald

Nach bisherigen Erfahrungen übersteigen die Einnahmen die entsprechenden Ausgaben um über **1.000 Euro pro Jahr und Hektar**, wenn eine gute Lage für den Bestattungswald ausgewählt und die erforderlichen Arbeiten für die „Ingangsetzung“ professionell erledigt wurden.

profitabel

Von Jonas Schlenker

Die Nutzung von Waldflächen als Friedhof kann ein lukratives Geschäft für Kommunen sein. Dabei gibt es verschiedene Varianten. Am Beispiel der Stadt Endingen zeigt sich, wie das gelingen kann.

Immer mehr Kommunen mit eigenem Waldbesitz denken darüber nach, einen Teil ihres Waldeigentums in einen Friedhof umzuwidmen. Das liegt nahe, denn die Nachfrage nach pflegeleichten, aber dennoch würdevollen Bestattungsformen steigt stark an. Bieten die Kommunen Bestattungswälder an, unterstützen sie damit jene Bürger, für die es immer schwieriger wird, ein herkömmliches Grab zu pflegen. Zudem können Kommunen die Bestattungswälder durchaus auch profitabel betreiben.

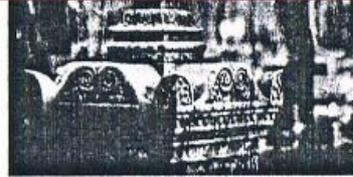
Das zeigt das Beispiel der Stadt Endingen. Seit 2012 betreibt die Stadt erfolgreich den „Bestattungswald Kaiserstuhl“, nachdem sie ihr Friedhofsangebot um Urnenbeisetzungen unter Bäumen erweitert hat. Die Besucher- und Verkaufszahlen belegen die große Beliebtheit des zusätzlichen Angebots. „Wir sehen im Bestattungswald keine Konkurrenz zu unserem herkömmlichen Friedhof. Vielmehr können unsere Bürger nun frei darüber entscheiden, was für sie selbst das passendste Angebot ist“, so Endingens Bürgermeister Hans-Joachim Schwarz. Auch aus Sicht

des Kämmerers Projekt gelohnt nach Eröffnung laufen sich die Hälfte der Investitionskosten durch den Erlös der Bestattungswaldhandlungsrahmen der Stadt erhöhen, was unseren Bürgern zugute kommt.“

Welchen Nutzen haben Kommunen generell von der Errichtung eines derartigen Friedhofsangebots? Kommunen sind als gemeinwohlverpflichtete Einrichtungen in erster Linie auf das Wohl und die Bedürfnisse ihrer Bürger bedacht. Dieser Verpflichtung können sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten nachkommen. Ihr Handlungsrahmen kann durch die professionelle Einrichtung von Bestattungswäldern ausgeweitet werden. Der Umfang des finanziellen Nutzens variiert mit dem Grad des Engagements der Gemeinde beim Friedhofsbetrieb und dem Standort eines Bestattungswaldes.

Unterschiedliche Varianten

Für deutsche Bestattungswälder gibt es üblicherweise drei Organe, die von unterschiedlichen Organisationen besetzt werden (siehe Tabelle). Die Trägerschaft eines Bestattungswaldes obliegt immer der Kommune, die zusätzlich noch als Betreiber und/oder als Waldeigentümer auftreten kann. Der kommunale Nutzen eines Bestattungswaldes, der sich in privater oder staatlicher Hand befindet, ist nahezu ausschließlich auf die Bereitstellung des Bestattungswaldangebots für die Bürger beschränkt. Als Gegenleistung für die Über-



Waldfriedhöfe sind nicht nur idyllisch. Für die Kommunen können sie sich auch finanziell lohnen.

nahme der Trägerschaft ist eine Umsatzbeteiligung von deutlich unter 10 Prozent üblich. Der Aufwand ist entsprechend gering.

Wenn die Kommune selbst Waldeigentümerin ist, kann sie von dem zusätzlichen Bestattungsangebot finanziell stärker profitieren. Kommunen mit Waldeigentum haben zwei Möglichkeiten. Entweder betreiben sie den Bestattungswald in Eigenregie oder sie geben den Betrieb in die Hand eines auf Bestattungswälder spezialisierten Unternehmens. Was bedeutet das für die Kommune ganz konkret und welche Unterschiede gibt es?

Private Betreiberfirmen verfügen über Geschäftsmodelle, an die die Kommune im Falle der Beauftragung gebunden ist. Diese Regelungen bestimmen die Nutzungsdauer und die Anzahl beziehungsweise die Preise von Grabplätzen.

Die Aufgabenverteilung zwischen Betreiber und Kommune stellt sich wie folgt

ermittelt die Steuerbehörde beginnt mit der Prüfung des Bestattungswaldbetriebs künftige Kundengewinnung, und leitet die verantwortlichen Revierförster. Der Waldbesitzer stellt seinen Wald zur Verfügung, übernimmt die Instandhaltung der Infrastruktur und die Durchführung von Waldführungen sowie Arbeiten rund um die Bestattungen. Dafür erhält er eine Umsatzbeteiligung von 30 bis 40 Prozent. Normalerweise erzielt er damit einen höheren Gewinn als mit der forstwirtschaftlichen Nutzung der Waldbestände.

Betreibt die Kommune den Bestattungswald selbst, muss sie die Aufgaben des privaten Betreibers übernehmen. Dadurch behält sie 100 Prozent der Einnahmen selbst. Um die Aufgaben für die „Ingangsetzung“ eines Bestattungswaldes effektiv zu erledigen, hat sich eine Kombination aus kommunalen und privatwirtschaftlichen Dienstleistungen als ökonomisch vorteilhaft erwiesen. Nach der Etablierung des Bestattungswaldes sind fol-

gende kostenwirksame Leistungen zu erbringen: die Waldpflege inklusive der Verkehrssicherung, die Instandhaltung der Infrastruktur, die Kundengewinnung, der Betrieb einer Anlaufstelle für Kunden sowie das Öffnen und Schließen des Grabes bei Bestattungen.

Nach bisherigen Erfahrungen übersteigen die Einnahmen die entsprechenden Ausgaben um über 1.000 Euro pro Jahr und Hektar, wenn eine gute Lage für den Bestattungswald ausgewählt und die erforderlichen Arbeiten für die „Ingangsetzung“ professionell erledigt wurden.

Wenn die aktuellen Erfahrungen mit der Anlage und dem Betreiben von Bestattungswäldern umgesetzt werden, können Kommunen mit Waldbesitz ihren Bürgern eine würdige Ergänzung zum konventionellen Friedhof bereitstellen. Und das sogar mit einem finanziellen Vorteil für die Kommune und ihre Bürger. //

Jonas Schlenker ist Berater bei der UNIQUE forestry and land use GmbH.

jonas.schlenker@unique-landuse.de

Variationsmöglichkeit der Besetzung der Organe

Variante	Waldeigentümer	Betreiber	Träger
1	kommunal	Kommune	Kommune
2	kommunal	private Betreibergesellschaft	Kommune
3	privat	private Betreibergesellschaft	Kommune
4	privat	privater Waldeigentümer	Kommune
5	staatlich	private Betreibergesellschaft	Kommune

Quelle: UNIQUE forestry and land use GmbH





Wird der geplante Naturfriedhof eine Konkurrenz für die vorhandenen kommunalen Friedhöfe?

- ✓ Die Zunahme der Urnenbestattungen ist nicht gleichzusetzen mit der Zunahme von Bestattungen in einem Naturfriedhof
- ✓ In einem eher konservativ strukturierten Landkreis werden auch künftig kaum mehr wie 5 bis max. 8 % einen Naturfriedhof als Begräbnisort nutzen (derzeit max. 2-3 %) Die Bindungen an die örtlichen Friedhöfe sind sehr stark! (Familiengräber, Ortsnähe, Vertrautheit etc.)
- ✓ Bei den Nutzern eines Naturfriedhofes handelt es sich um ein sehr spezielles Klientel
- ✓ Die Kommunen verlieren nichts was sie schon gehabt hätten. (Die Nutzer eines Naturfriedhofs haben auch bisher schon keinen Grabplatz in einem kommunalen Friedhof genutzt)
- ✓ Wer einen günstigen, pflegeleichten oder pflegfreien Urnengrabplatz sucht, findet einen solchen fast auf j e d e m kommunalen Friedhof! (Dafür muss niemand auf einen Naturfriedhof ausweichen!)
- ✓ Der geplante Naturfriedhof stellt wohl eher eine Konkurrenz zu den bereits bestehenden Naturfriedhöfen

Fazit:

Der geplante Naturfriedhof wird für die kommunalen Friedhöfe keine wahrnehmbare Konkurrenz darstellen!

Ablauf der Einrichtung eines Naturfriedhofes am Beispiel des Naturfriedhofes St. Ursula des Marktes Trappstadt

Gibt es noch
Fragen?

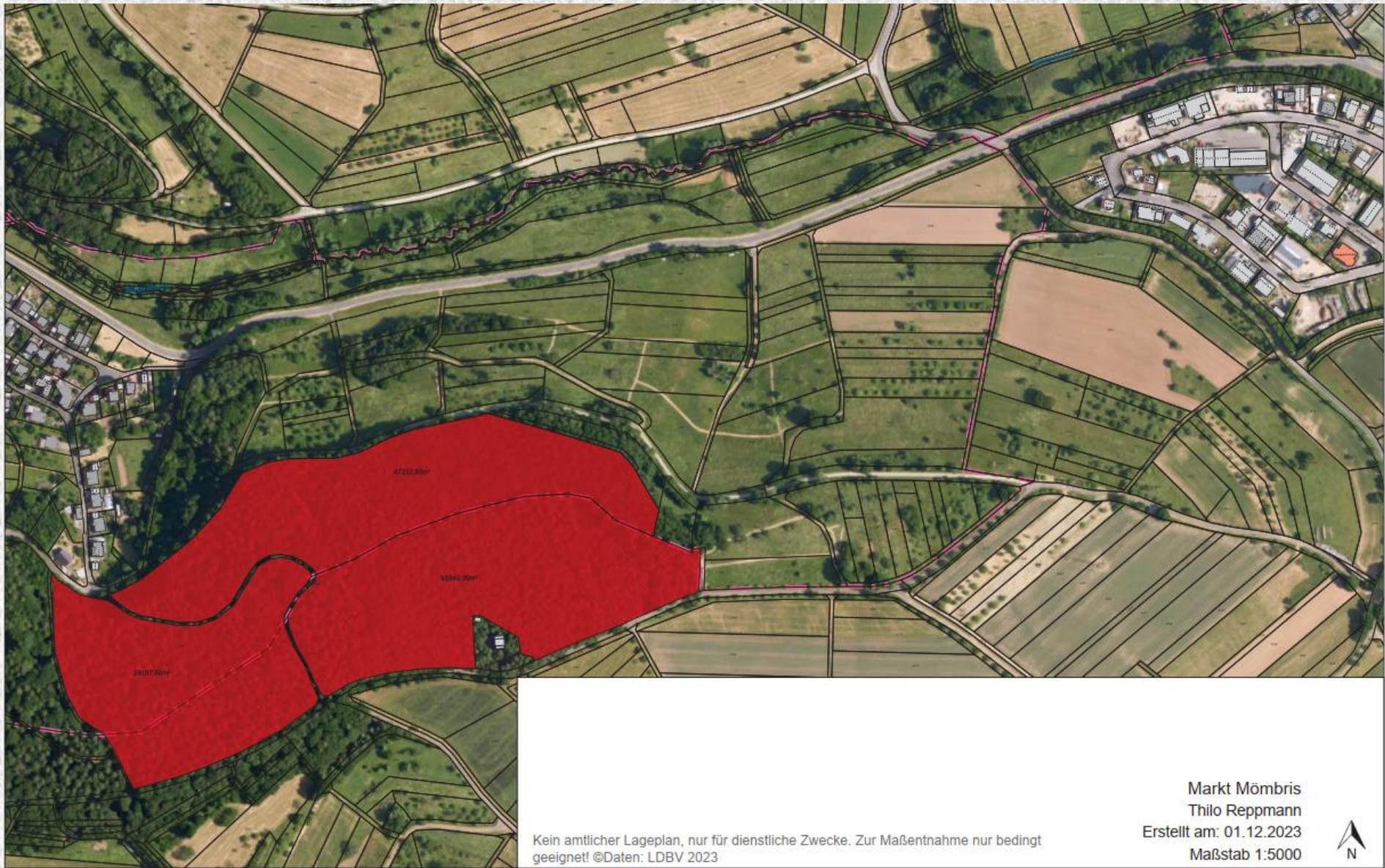
Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!



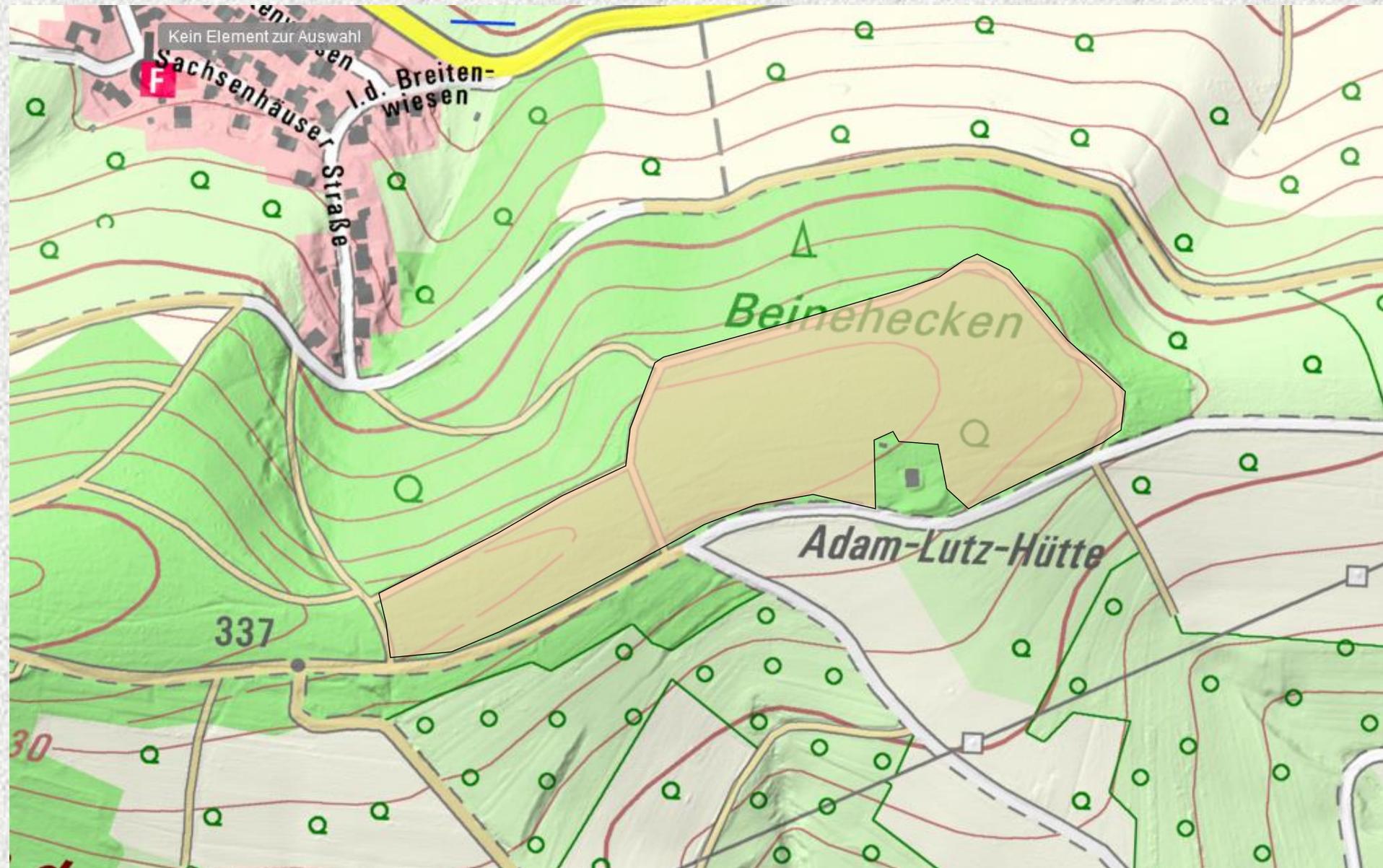


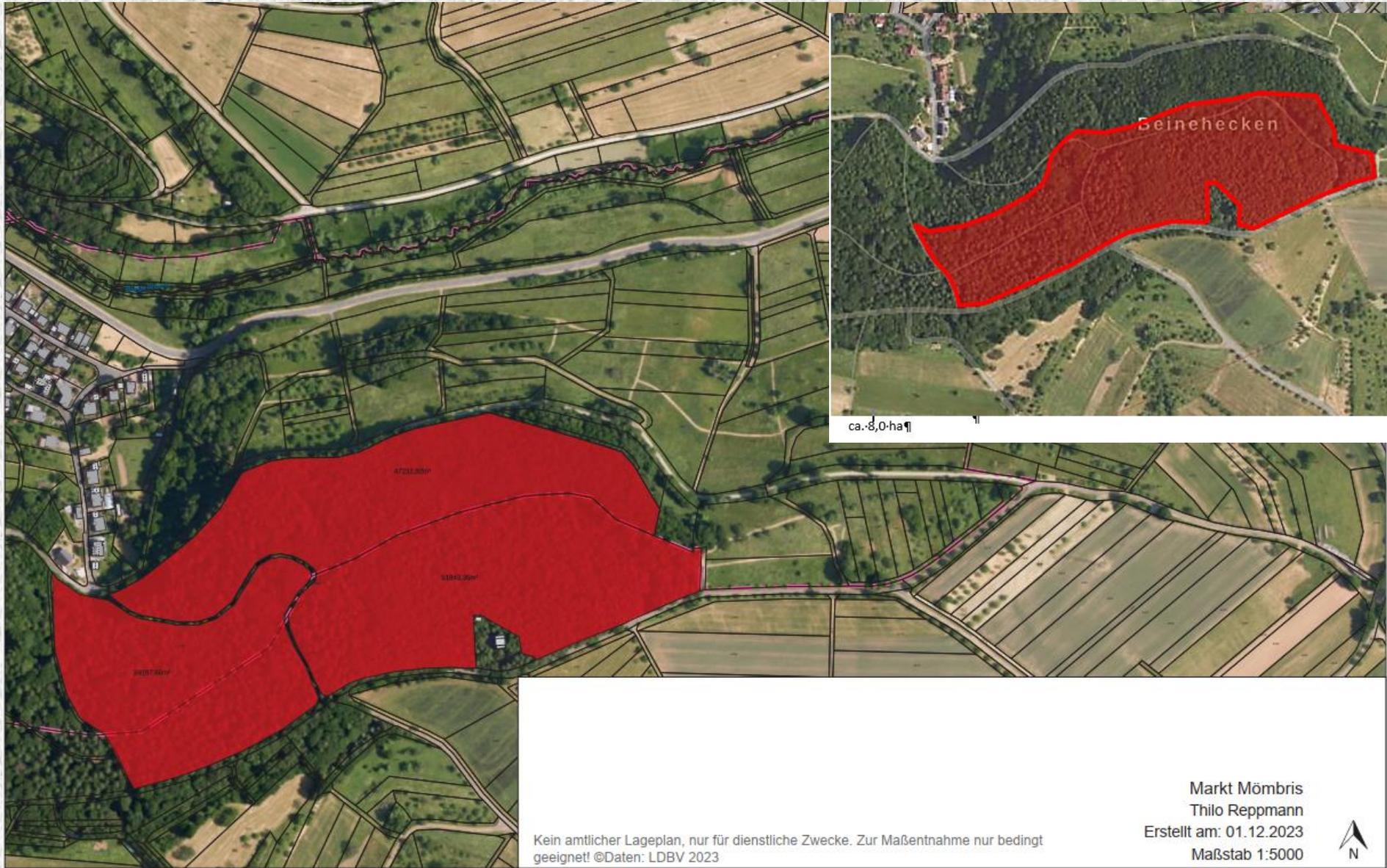
Lage des geplanten Naturfriedhofes Mömbris











Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2023

Markt Mömbris
Thilo Reppmann
Erstellt am: 01.12.2023
Maßstab 1:5000

